

## § 5 Schutzobjekte der Eigentumsgarantie

rückwirkung der Gesetze oder dem Grundsatz von Treu und Glauben (Vertrauensschutz) hergeleitet wird. Er richtet sich an den Gesetzgeber und hat zum Inhalt, dass die nach bisherigem Recht erworbenen Rechtspositionen auch unter neuem Recht weiter bestehen dürfen, obwohl sie ihm nicht mehr entsprechen.<sup>145</sup> In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage des Eigentumsschutzes, wenn es darum geht, zwischen dem privaten Interesse am Fortbestand der Rechtspositionen und dem öffentlichen Interesse an der Durchsetzung des neuen Rechts abzuwägen.

### 2. Übergangsregelung

Der Staatsgerichtshof erklärt unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die schweizerische Lehre und Rechtsprechung, dass der Gesetzgeber im Lichte des Vertrauensschutzes verpflichtet sein könne, unter besonderen Umständen eine angemessene Übergangsregelung vorzusehen. Dies sei dann der Fall, wenn der Bürger durch eine unvorhersehbare Rechtsänderung in schwerwiegender Weise in seinen gestützt auf die bisherige gesetzliche Regelung getätigten Dispositionen getroffen werde und keine Möglichkeit der Anpassung an die neue Rechtslage habe. In der Regel könne sich aber der Einzelne bei einer Gesetzesänderung nicht auf den Grundsatz von Treu und Glauben<sup>146</sup> berufen. Ein Anspruch auf eine Übergangsregelung bestehe nicht in jedem Fall und zwar dann nicht, wenn eine im öffentlichen Interesse gebotene Verschärfung für die Ausübung erlaubnispflichtiger Tätigkeiten vorgenommen werde.<sup>147</sup> Im Rahmen einer Übergangsregelung stehe dem Gesetzgeber die Möglichkeit offen, den zeitlichen Geltungsbereich von Gesetzen auch in die Vergangenheit auszudehnen. Sie finde allerdings ihre Grenze im Vertrauensschutz der Rechtsunterworfenen. Danach dürfen dem Bürger einmal erworbene Rechtspositionen nur unter bestimmten Voraussetzungen entzogen werden.

---

145 Rhinow/Krähenmann, Nr. 122, S. 368 f.; vgl. auch Müller, Kommentar, Rdnr. 17; Müller, Grundrechte, S. 602 f.

146 Vgl. dazu etwa StGH 1997/12, Urteil vom 29. Januar 1998, LES 1/1999, S. 1 (6 f.); Höfling, Grundrechtsordnung, S. 225 ff.; Kley, Verwaltungsrecht, S. 234 ff.

147 StGH 1996/35, Urteil vom 24. April 1997, LES 3/1998, S. 132 (135), wobei der Staatsgerichtshof vermerkt, dass er insofern StGH 1992/1, Urteil vom 17. November 1993, nicht veröffentlicht, S. 9, präzisiere.